

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung
von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin
-Kindertagesstättenbeitragsatzung-
vom 19.07.2018**

Gemäß §§ 3 und 28 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, gemäß § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung i.V.m. §§ 16 ff. des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in Ihrer Sitzung am 21.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenbeitragsatzung vom 19.07.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 Kindertagesstättenbeitragsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Unterhaltsberechtigten nach Absatz 1 b) sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigtes berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für das Kind weiterhin Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird der Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie entsprechend. Außerhalb der Familie lebende Kinder werden nur in Höhe des zu zahlenden Unterhaltes berücksichtigt, wenn der Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung und Unterhaltszahlung erbracht wird.

Der sich nach dieser Satzung ergebende Elternbeitrag mindert sich, sofern dem Haushalt des Beitragsschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört, ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind. Das jüngste betreute Kind erhält den höchsten Beitragsrabatt.

Der Beitrag beträgt bei dem:

- | | |
|--|-------|
| a) ersten unterhaltsberechtigten Kind: | 100 % |
| b) zweiten unterhaltsberechtigten Kind: | 80 % |
| c) dritten und jeweils weiteren unterhaltsberechtigten Kinder: | 60 % |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Letschin, 22. Januar 2021

Böttcher
Bürgermeister